

Beschluss

Kurtalssache:

1. Partei

Scholz Holding GmbH
Berndt-Ulrich-Scholz-Straße 1
D-73457 Essingen
nunmehr
Office Number 610
68 King William Street London EC4N 7DZ,
United Kingdom

1. Nachstehende Rechtshandlung von Dr. Ulla Reisch als Kurator der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen von der Scholz Holding GmbH begebenen Anleihe (Teilschuldverschreibungen) ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS mit einer Laufzeit bis 8.3.2017, wird genehmigt:

Der Abschluss eines Abänderungsvertrages zu den Emissionsbedingungen, womit die per 8.3.2016 fällige 8,5%-ige Zinsenzahlung zur Gänze bis 31.5.2016 ohne geldwerte Gegenleistung für die Anleihebesitzer gestundet wird, wobei diese Stundung unter der aufschiebenden Bedingung der Verlängerung einer der Emittentin gewährten Brückenfinanzierung, unter der auflösenden Bedingung der Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (oder einer ihrer wesentliche Tochtergesellschaften), unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung oder Abänderung des hinsichtlich der vorzunehmenden Rechtshandlung erwirkten Genehmigungsbeschlusses sowie unter der auflösenden Bedingung der Leistung von Zahlungen oder Gewinnausschüttungen an Gesellschafter der Emittentin während der Stundungsperiode steht und nach dem Abänderungsvertrag ein Verbot von Kapitalrückzahlungen oder Zinsenzahlungen an andere Finanzgläubiger (bis auf einen Betrag von insgesamt € 2,5 Mio.) während der Stundungsperiode und ein Verbot der Begründung von Sicherheiten zu Gunsten anderer Finanzgläubiger oder Gesellschafter während der Stundungsperiode vorgesehen ist und Informationsverpflichtungen der Emittentin gegenüber dem Kurator festgehalten werden.

2. Eine Ausfertigung des vorstehenden Beschlusses als Edikt wird an die Wiener Zeitung zur einmaligen Verlautbarung übersendet. Weiters wird eine Veröffentlichung dieses Edikts in der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at) angeordnet.

Der Kurator wird aufgefordert, die Verlautbarung des Edikts in der Wiener Zeitung zu überwachen und ein Belegexemplar für den Kuratelsakt zu beschaffen. Weiters hat er für die Zustellung dieses Beschlusses an die ihm bekannten Inhaber der Teilschuldverschreibung sowie für die Verständigung der Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1014, Sorge zu tragen.

3. Diesem Beschluss wird vorläufige Verbindlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 AußStrG zuerkannt. Gegen die Entscheidung über die Zuerkennung der vorläufigen Verbindlichkeit ist gemäß § 44 Abs 2 AußStrG ein Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS: Der gesamte Beschluss samt Begründung liegt im Gericht auf!!